



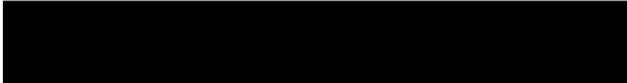
**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-9/2020.4

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn  
Marcel Langner



Ihre Nachricht vom : 09.03.2020  
Ihr Zeichen :   
Bearbeiter/in :   
Telefon : +49 (361) 57-3112902  
Erfurt, den : 21. April 2020

## **WLAN Störung als Maßnahme zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Hochschulen [#182275]**

Sehr geehrter Herr Langner,

mit Schreiben vom 09.03.2020 baten Sie den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um Unterlagen und Stellungnahmen, die Aufschluss über folgende Fragen geben könnten:

1. Ob der Einsatz von Deauthentication Paketen/Rogue Accespoint Containment Funktion dem Stand der Technik nach Art. 32 DSGVO entspricht.
2. Ob eine Hochschule, sofern diese sämtliche Dienste (z.B. sowohl für das WLAN, als auch Hochschuldienste wie eine Campusmanagementsoftware) mit einem einzigen Login (Benutzername+Passwort) ohne weitere Sicherheitsmerkmale (z.B. Zweifaktorauthentifizierung) zur Verfügung stellt, gegen Art. 32 DSGVO im Sinne des Standes der Technik verstößt.
3. Ob allein schon deshalb keine Weigerung einer Auskunft nach IFG statthaft ist, da der erfragte Sachverhalt Verhalten erfragt, welches als rechtswidrig einzustufen ist.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

4. Ob Hochschulen sich auf eine Argumentation mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufen können, obwohl eventuell rechtswidrig durchgeführte Maßnahmen (Störungen) im weitesten Sinne polizeiliche/ordnungsbehördliche Aufgaben darstellen (würden sofern diese hypothetisch betrachtet nicht rechtswidrig wären).

5. Ob Hochschulen sich auf eine Argumentation mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufen können, obwohl diese keine kritische Infrastruktur im Sinne der KRITIS Einstufung sind.

6. Welche Hochschulen sich in diesem Thema bereits an Sie mit der Bitte um Beratung oder Stellungnahme gewandt haben.

7. Ob interne Anweisungen/Richtlinien/Hinweise existieren (und wie diese lauten), wie mit diesem Thema umgegangen wird.

Falls keine Unterlagen vorlägen, bitten Sie um Angaben dazu, ob der TLFDI sich überhaupt zur Beantwortung dieser Fragen zuständig sieht.

Vorab möchte ich Ihnen mitteilen, dass in Thüringen mittlerweile kein Informationsfreiheitsgesetz mehr gilt, sondern das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). Dieses wird bei der Bearbeitung Ihres Antrags zugrundegelegt. Der TLfDI ist grundsätzlich für die Beantwortung Ihrer Anfragen zuständig. Ihnen wurde bereits in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 059-6/2020 Fragen zum gleichen Thema beantwortet. Ihre in diesem Verfahren gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1: Der TLfDI sieht die Technik der De-Authentisierung als gültige Maßnahme zum Schutz der IT-Infrastruktur an. Dies umfasst auch, dass dies eine angemessene Maßnahme nach Art.32 DS-GVO darstellen kann. Der TLfDI hat zu dieser Frage keine weiteren Dokumente.

Zu 2: Hier wäre das Szenario, dass eine Hochschule nur WPA2 einsetzt, und sonst keine weiteren Schutzmechanismen existieren. Wenn in einem solchen Universitätsnetz nur die Informationen zugänglich wären, wie allgemein aus dem Internet auch, ist dies nach Auffassung des TLfDI zulässig. Sind weitere – insbesondere schützenswerte – Informationen vorhanden, welche nur für Studenten der Universität und Mitarbeiter zugänglich sein sollen, so müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Welche Maßnahmen dies sind, hängt vom Einzelfall ab. Hier kämen z. B. 801.X Authentifizierung oder Portale mit Nutzerverwaltungen und weiteren Passwörtern in Frage (siehe z.B. hier: <http://www.ieee802.org/1/pages/802.1x-2004.html>). Spezielle Unterlagen dazu liegen beim TLfDI nicht vor.

Zu 3. liegen dem TLfDI keine Unterlagen oder sonstigen Stellungnahmen vor. In Bezug auf die Auffassung des TLfDI wird auf die Ihnen schon erteilte Auskunft in dem anderen Verfahren verwiesen.

Zu 4.: Hochschulen können sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) Thüringer Transparenzgesetz darauf berufen, dass im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde, wenn eine bestimmte Information herausgegeben wird. Schutzgut der Regelung ist die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden, mithin die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Spezielle Unterlagen dazu liegen beim TLfDI nicht vor.

Zu 5.: Die Hochschulen sind Verantwortliche im Sinne der DS-GVO für ihre Datenverarbeitung. Damit sind diese auch für die technische Sicherheit nach Art. 32 DS-GVO verantwortlich. Wenn eine Hochschule der Auffassung ist, eine Auskunft würde die Sicherheit des Netzwerkes gefährden, darf sie diese Auskunft verwei-

gern, weil andernfalls der ordnungsgemäße Betrieb der Hochschule gefährdet wäre. Spezielle Unterlagen dazu liegen beim TlfdI nicht vor.

Zu 6.:

Es hat sich keine Hochschule mit der Thematik an den TlfdI gewandt.

Zu 7.: das BSI hat mit G 0.19

([https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/elementare\\_gefaehrungen/G\\_0\\_19\\_Offenlegung\\_sch%C3%BCtzenswerter\\_Informationen.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKompendium/elementare_gefaehrungen/G_0_19_Offenlegung_sch%C3%BCtzenswerter_Informationen.html)) festgelegt, dass schützenswerte Informationen auch zu schützen sind. Dazu gehört auch, Unbefugten diese Information nicht zu Kenntnis zu geben, wenn davon eine Gefahr ausgehen kann oder ein Schaden entstehen kann. Der Maßnahmenkatalog des BSI wird vom TlfdI regelmäßig empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

